

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

93

Nr. 3

7. Februar 2018

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019 - HHG 2018/2019).....	94
Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018/19 (hier Staatsgenehmigung).....	111

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019 - HHG 2018/2019)

Vom 26. Oktober 2017

Die Landessynode hat gemäß Artikel 102 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 226) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Haushaltsfeststellung

(1) Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird das diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Haushaltsbuch (Leistungsplanung) der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

1. Für den Haushalt
 - a) Für das Haushaltsjahr
2018 auf 464.975.500 Euro
 - b) Für das Haushaltsjahr
2019 auf 476.652.400 Euro
2. Für den Strukturstellenplan
 - a) Für das Haushaltsjahr
2018 auf 1.077.500 Euro
 - b) Für das Haushaltsjahr
2019 auf 1.044.700 Euro

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte Stellenplan 2018/2019 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte, für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen (einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel) und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Haushaltsjahr	
	2018	2019
Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern	1.211.500 €	1.484.700 €
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	798.500 €	565.900 €
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.972.800 €	1.957.500 €

§ 2

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Absatz 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Steuerordnung) wird für die Kalenderjahre 2018 und 2019 auf 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe von § 40, § 40a Absatz 1, 2a und 3 und § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bei der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37a und § 37b EStG, sieht der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016, S 2447 BStBl. I S. 773 vor, dass ein vereinfachtes Verfahren zum Kirchensteuerabzug oder ein Nachweisverfahren gewählt werden kann. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer bzw. der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

Bei Anwendung des Nachweisverfahrens ist die Kirchenzugehörigkeit aller Empfänger festzustellen und nur für Kirchenmitglieder die Steuer nach Satz 1 einzubehalten.

(2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 19 KiStG wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5 Prozent des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinnge- mäßiger Anwendung des § 51a Absatz 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	74.500 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 - und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Absatz 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Absatz 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.

(5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Absatz 2 Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3

Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4

Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates (Finanzreferentin bzw. Finanzreferent) oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren; er kann diese aufheben. Verfügungsvorbehalte für einzelne Haushaltsstellen enthält § 10.

§ 5

Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 19.1 (Steueranteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.9118 für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 in Höhe von jeweils 2,8 Millionen Euro.
2. Im Budgetierungskreis 19.3 (HH-Anteil Landeskirche) Buchungsplan 9700.9110 für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 in Höhe von jeweils 4 Millionen Euro.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn zum Haushaltsausgleich der in Absatz 1 genannten Haushaltsteile keine über die geplanten Rücklagenentnahmen hinausgehenden Entnahmen erforderlich sind.

§ 6

Deckungsfähigkeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte laut Buchungsplan 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg - Studiengänge) und 7230 (ZGAST) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- bzw. Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 7

Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch und die Organisationseinheit Referatsleitung) dürfen Ausgaben - außer Personalkosten - nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben - außer Personalkosten - sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die Bestimmungen zu den Personalkosten in den nachstehenden Absätzen und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Betragsgrenze von 50.000 Euro nach Satz 3 gilt nicht für zweckgebundene Mehreinnahmen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF). Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können ab einer Vakanzzeit von sieben Monaten für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 53.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 42.000 Euro innerhalb des landeskirchlichen Haushalts für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage bzw. Projektrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Anträge müssen spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres bei der zuständigen Stelle eingehen.

(5) Verzichtet ein Kirchenbezirk für mindestens ein Jahr oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden die Beträge nach Absatz 4 als Zuweisung ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

Bei den Stellen der in den Kirchenbezirken eingesetzten Kantorinnen und Kantoren (Organisationseinheit 3.1.3, Buchungsplan 0210.423x) können die Anträge ebenfalls bis Ende des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden. Die Anträge sind hier aber durch Referat 3 bei der zuständigen Stelle einzureichen und die Kapitalisierungsbeträge einer für

Zwecke der Kantorenstellenfinanzierung gebundenen Budgetrücklage zuzuführen.

(6) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4, ausgenommen Gruppierung 425x, soweit nicht über den Stellenplan budgetiert) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 Prozent der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage oder der Projektrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 7.4.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(7) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 48 Absatz 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Absatz 3 als erteilt.

§ 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Haushaltsstelle laut Buchungsplan
0.2	Sachmittel Prälaturen	7520.6300
2.3.1	Druckkostenzuschüsse	5790.7900
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.6410
3.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.6480
3.1.3	Posaunenarbeit (Landesposaunentag)	0230.6480
3.2.2	Krankenhausseelsorge, Orgeln in Krankenhauskapellen	1410.7450
4.3.1	Kinder- und Jugendarbeit (You Vent, UNI, Kinderkirchengipfel, Landestreffen)	1120.6480
5.1.3	Hörgeschädigte	1421.7411
19.1	Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen
19.1	Umlagen an EKD und Unterstützung Partnerkirche	3120.7430
19.3	Innovationsmittel	9810.8621 Unterkonten 101000 bis 900000

Dies gilt nur, wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9**Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben**

(1) In Vollzug von § 48 Absatz 4 KVHG können Verstärkungsmittel oder Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. Zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8612) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten. Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Absatz 7 zu prüfen.
2. Zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Buchungsplan 9810.8621.101000 bis 900000) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung. Die Referatsleitung informiert hierüber das Kollegium. Bei Maßnahmen zwischen 10.001 Euro bis 50.000 Euro entscheidet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat. Maßnahmen ab 50.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat. Eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig. Nicht benötigte Mittel können der Kirchenkompass- oder Projektmittlrücklage zugeführt oder in das Folgejahr übertragen werden.

(2) 70 Prozent der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.

(3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 Euro der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(5) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist der Versorgungsstiftung zur Finanzierung von weiteren Stellen der Landeskirche (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b VersStG) zuzuführen.

(6) Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zuzuführen.

§ 10**Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte**

(1) Gemäß § 48 Absatz 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als genehmigt. Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Verwendung der Innovationsrücklage bedarf je Maßnahme ab 10.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Projekte (Buchungsplan 9810.6960) bedarf je Projekt bis zu 250.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ansonsten der Genehmigung durch die Landessynode.

(4) Die Verwendung der Mittel für Sonderstellen (Buchungsplan 9810.6960) bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(5) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen (Buchungsplan xxxx.95xx) bedarf ab einem Betrag von 500.000 Euro je Maßnahme der Genehmigung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

§ 11**Sonderzuweisung an Kirchenbezirke**

Die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke erhalten entsprechend Anlage 1, pro Haushaltsjahr befristet auf den Haushaltszeitraum 2018/2019, einen Sonderzuweisungsbetrag (Buchungsplan 9310.7223). Die Mittel werden durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats zugewiesen und sind für bezirkliche Schwerpunkte einzusetzen und sollen nicht für den Haushaltsausgleich oder zur Ermäßigung von Umlagen verwendet werden.

§ 12**Bürgschaften**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 13**Bewilligung für künftige Haushaltsjahre**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, zu Lasten künftiger Haushaltsjahre folgende Verpflichtungen einzugehen:

Haushaltsstelle laut Buchungsplan	Bezeichnung	Betrag	Haushaltszeitraum	Bemerkungen
9310.7216	Baubeihilfen Stadt-kirchen-bezirke	10.000.000 €	2020/2021	Strukturbauprogramm II für Stadt-kirchen-bezirke
2180.9500	Bau-maß-nahmen	3.000.000 €	2020/2021	General sanierung EH Freiburg
9810.6960	Innere Ver-rechnun-gen (Zu-führung Projekt-sach-buch)	2.000.000 €	2020/2021	Flücht-lingsarbeit

§ 10 bleibt unberührt.

§ 14**Haushaltsübergangsregelung**

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2019 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2020 und 2021 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2019 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 15**Finanzausgleich**

Für den Haushaltszeitraum 2018/2019 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 Prozent und der Anteil der Kirchengemeinden 45 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 16**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2017

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Haushaltsgesetz 2018/19

Anlage 1 zu § 11

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
		980,30	601,28	969,75	619,14
				1.588,89	
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	366.826,2 ^R	383.212,2	388.488,4	398.508,5
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	64.691,8 ^R	72.375,1	67.181,2	68.827,8
2	Kollekten, Opfer	3.341,8 ^R	3.087,3	692,4	644,6
3	Vermögenswirks. Einnahmen	15.022,5	4.824,4	8.613,5	8.671,5
	Summe Einnahmen	449.882,3^R	463.499,0	464.975,5	476.652,4
	Entwicklung in % von 2016	100%	103%	103%	106%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	59.916,0 ^R	65.638,6	64.790,6	66.605,5
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	41.434,3 ^R	49.830,3	47.152,8	48.547,5
43+44	Versorgung	72.067,9 ^R	74.276,0	77.288,9	79.561,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	14.163,6 ^R	15.871,0	15.181,1	15.928,4
	Summe Personalausgaben	187.581,9^R	205.615,9	204.413,3	210.642,8
5+6	Sachausgaben	30.207,1 ^R	27.475,8	31.484,5	33.068,5
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	186.983,1 ^R	195.395,3	195.216,8	199.580,4
9	Vermögenswirks. Ausgaben	45.110,2 ^R	35.012,0	33.861,0	33.360,8
	Summe Ausgaben	449.882,3^R	463.499,0	464.975,5	476.652,4
	Entwicklung in % von 2016	100%	103%	103%	106%
Saldo					
	Entwicklung in % von 2016	100%	0%	0%	0%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
0	Landesbischof	5,00	2,00	5,00	2,00
	0.1, 0.2, 0.3				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
			(Endgültig)	(Beratung 1)	
Einnahmen					
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	5,8	14,1	2,5	2,5
3	Vermögenswirks. Einnahmen	15,3	17,6	135,0	15,0
	Summe Einnahmen	21,1	31,7	137,5	17,5
	Entwicklung in % von 2016	100%	150%	652%	83%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtenInnen	348,6	375,8	370,2	379,4
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	120,5	126,8	106,3	109,4
43+44	Versorgung	284,0	293,3	304,7	312,2
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	13,5	15,6	12,6	13,2
	Summe Personalausgaben	766,6	811,5	793,8	814,2
5+6	Sachausgaben	322,8 ^R	352,5	355,5	358,8
9	Vermögenswirks. Ausgaben	32,0	21,3	146,5	26,5
	Summe Ausgaben	1.121,4^R	1.185,3	1.295,8	1.199,5
	Entwicklung in % von 2016	100%	106%	116%	107%
Saldo		-1.100,3	-1.153,6	-1.158,3	-1.182,0
	Entwicklung in % von 2016	100%	105%	105%	107%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
1	Ref.1: Grundsatzpl. Öffentlichkeitsarb. Ref.Ltg.	6,00	13,54	7,00	14,04
	1.0, 1.1, 1.2, 1.3				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
			(Endgültig)	(Beratung 1)	
Einnahmen					
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	182,0 ^R	168,4	85,3	86,8
2	Kollekten, Opfer	0,1	0,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirks. Einnahmen	1.000,3	57,2	9,8	0,0
	Summe Einnahmen	1.182,3^R	225,6	95,1	86,8
	Entwicklung in % von 2016	100%	19%	8%	7%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtenInnen	498,8	507,1	569,9	585,3
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	921,4	1.040,6	950,6	979,2
43+44	Versorgung	195,9	200,3	196,6	201,6
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	10,1	11,7	9,5	9,9
	Summe Personalausgaben	1.626,2	1.759,7	1.726,6	1.776,0
5+6	Sachausgaben	1.481,3 ^R	486,7	491,3	495,8
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	457,5 ^R	466,8	306,6	308,7
9	Vermögenswirks. Ausgaben	30,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben	3.595,1^R	2.713,2	2.524,5	2.580,5
	Entwicklung in % von 2016	100%	75%	70%	72%
Saldo		-2.412,8	-2.487,6	-2.429,4	-2.493,7
	Entwicklung in % von 2016	100%	103%	101%	103%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
2	Ref. 2: Personal / Ref.Ltg. / Personalpl. 2.0, 2.1, 2.3, 2.4, 2.5	667,75	162,92	656,25	176,43
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	15.136,4	15.590,0	16.043,8	16.291,9
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	21.934,7 ^R	23.212,0	22.862,3	23.652,7
2	Kollekten, Opfer	2.500,0	2.500,0	0,0	0,0
3	Vermögenswirks. Einnahmen	2.212,0	1.230,4	5.192,3	6.027,6
	Summe Einnahmen	41.783,1^R	42.532,4	44.098,4	45.972,2
	Entwicklung in % von 2016	100%	102%	106%	110%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	38.388,6	41.676,3	41.384,6	42.588,9
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	12.776,7 ^R	14.444,2	14.793,6	15.230,8
43+44	Versorgung	47.155,0 ^R	48.865,9	51.009,9	52.415,8
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	10.134,9 ^R	11.315,6	10.857,2	11.404,8
	Summe Personalausgaben	108.455,2^R	116.302,0	118.045,3	121.640,2
5+6	Sachausgaben	2.045,3 ^R	2.113,7	2.159,4	2.103,1
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	648,1 ^R	626,6	686,4	697,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	2.911,9 ^R	1.787,8	8.878,2	9.693,0
	Summe Ausgaben	114.060,5^R	120.830,1	129.769,2	134.133,3
	Entwicklung in % von 2016	100%	106%	114%	118%
Saldo		-72.277,4	-78.297,7	-85.670,8	-88.161,1
	Entwicklung in % von 2016	100%	108%	119%	122%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
3	Ref. 3: Verkündigung / Gem. u. Ges./ Ref.Ltg.	47,20	110,43	45,90	112,38
	3.0, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
			(Endgültig)	(Beratung 1)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	606,7 ^R	649,4	856,5	861,2
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	5.255,3 ^R	8.534,6	5.414,6	5.518,8
2	Kollekten, Opfer	662,9 ^R	396,8	494,2	406,4
3	Vermögenswirks. Einnahmen	401,1	358,8	530,6	206,5
	Summe Einnahmen	6.926,0^R	9.939,6	7.295,9	6.992,9
	Entwicklung in % von 2016	100%	144%	105%	101%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtenInnen	4.248,9	5.149,4	4.586,6	4.702,7
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	7.834,2 ^R	10.273,4	9.071,0	9.295,6
43+44	Versorgung	2.236,7	2.330,1	2.353,6	2.414,8
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	206,0 ^R	238,1	157,5	165,0
	Summe Personalausgaben	14.525,8^R	17.991,0	16.168,6	16.578,1
5+6	Sachausgaben	2.828,6 ^R	2.824,6	3.160,8	2.859,6
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	2.642,7 ^R	2.619,6	2.765,7	2.726,1
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.077,4 ^R	900,5	1.231,8	1.128,2
	Summe Ausgaben	21.074,6^R	24.335,7	23.326,9	23.292,0
	Entwicklung in % von 2016	100%	115%	111%	111%
Saldo		-14.148,6	-14.396,1	-16.031,0	-16.299,1
	Entwicklung in % von 2016	100%	102%	113%	115%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
4	Ref. 4: Erziehg. Bildg. in Schule, Gem. u. Ref.Ltg 4.0, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6	159,10	188,05	158,60	188,55
	Gruppierung	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	10.873,8 ^R	10.166,5	10.826,2	11.076,3
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	6.709,7 ^R	8.042,6	6.979,1	7.154,3
2	Kollekten, Opfer	151,7	164,5	172,6	212,6
3	Vermögenswirks. Einnahmen	1.364,5	1.380,3	542,7	488,0
	Summe Einnahmen	19.099,6^R	19.753,9	18.520,6	18.931,2
	Entwicklung in % von 2016	100%	103%	97%	99%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	10.307,5 ^R	11.229,1	11.114,7	11.396,0
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	12.443,9 ^R	15.052,6	13.949,2	14.403,6
43+44	Versorgung	12.614,3	12.957,8	13.316,6	13.707,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	2.243,4 ^R	2.560,1	2.395,8	2.519,5
	Summe Personalausgaben	37.609,1^R	41.799,6	40.776,3	42.026,9
5+6	Sachausgaben	1.409,5 ^R	1.574,1	1.983,8	1.997,0
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	6.251,5 ^R	6.122,6	6.530,0	5.724,7
9	Vermögenswirks. Ausgaben	2.251,4 ^R	2.109,6	1.160,3	1.059,9
	Summe Ausgaben	47.521,4^R	51.605,9	50.450,3	50.808,5
	Entwicklung in % von 2016	100%	109%	106%	107%
Saldo	Entwicklung in % von 2016	-28.421,8	-31.852,0	-31.929,7	-31.877,4
		100%	112%	112%	112%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
5	Ref. 5: Diak., Migration, Interrel.Gespr./Ref. Lt. 5.0, 5.1, 5.2, 5.9	17,50	8,59	17,25	5,49
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017 (Endgültig)	Plan 2018 (Beratung 1)	Plan 2019
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	268,5	268,5	276,5	284,8
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	488,6 ^R	662,4	872,9	894,3
2	Kollekten, Opfer	21,4	20,3	20,3	20,3
3	Vermögenswirks. Einnahmen	260,7	1,2	1,2	1,3
	Summe Einnahmen	1.039,2^R	952,4	1.170,9	1.200,7
	Entwicklung in % von 2016	100%	92%	113%	116%
Ausgaben					
Personalangaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	1.041,3	1.392,3	1.130,3	1.158,7
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	757,3 ^R	861,4	811,4	835,7
43+44	Versorgung	783,3	812,5	782,9	803,1
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	50,5	58,5	44,1	46,2
	Summe Personalausgaben	2.632,3^R	3.124,7	2.768,7	2.843,7
5+6	Sachausgaben	314,4 ^R	201,3	203,5	206,0
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	4.440,3 ^R	4.573,9	4.717,3	4.861,7
9	Vermögenswirks. Ausgaben	140,6	1,2	1,2	1,3
	Summe Ausgaben	7.527,6^R	7.901,1	7.690,7	7.912,7
	Entwicklung in % von 2016	100%	105%	102%	105%
Saldo		-6.488,4	-6.948,7	-6.519,8	-6.712,0
	Entwicklung in % von 2016	100%	107%	100%	103%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
6	Ref. 6: Recht und Rechnungsprüf. und Referatsltg. 6.0, 6.1, 6.2, 6.3	20,25	6,35	20,25	6,35
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017 (Endgültig)	Plan 2018 (Beratung 1)	Plan 2019
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	0,0	0,0	169,0	169,0
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	1.638,0 ^R	1.706,7	1.729,7	1.774,9
3	Vermögenswirks. Einnahmen	17,8	2,0	2,0	2,0
	Summe Einnahmen	1.655,9^R	1.708,7	1.900,7	1.945,9
	Entwicklung in % von 2016	100%	103%	115%	118%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	1.412,2	1.409,2	1.551,5	1.593,4
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	402,3	501,2	432,2	445,2
43+44	Versorgung	977,4	995,1	1.046,7	1.074,0
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	147,2	161,8	154,1	161,6
	Summe Personalausgaben	2.939,1	3.067,3	3.184,5	3.274,2
5+6	Sachausgaben	382,3 ^R	452,3	836,8	839,3
9	Vermögenswirks. Ausgaben	108,7	18,6	18,4	18,4
	Summe Ausgaben	3.430,2^R	3.538,2	4.039,7	4.131,9
	Entwicklung in % von 2016	100%	103%	118%	120%
Saldo		-1.774,3	-1.829,5	-2.139,0	-2.186,0
	Entwicklung in % von 2016	100%	103%	121%	123%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
7	Ref. 7: Geschäftsleitung und Finanzen 7.0, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.8, 7.9	40,75	104,40	42,75	108,90
	Gruppierung	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen					
	0 Steuern, Zuweis., Uml.	602,9	735,2	388,4	401,7
	1 Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	6.228,8 ^R	6.871,7	7.098,2	7.253,7
	2 Kollekten, Opfer	2,6	1,2	1,2	1,2
	3 Vermögenswirks. Einnahmen	1.470,9	1.643,5	2.140,5	1.842,6
	Summe Einnahmen	8.305,1^R	9.251,6	9.628,3	9.499,2
	Entwicklung in % von 2016	100%	111%	116%	114%
Ausgaben					
Personalausgaben					
	421+422 PfarrerInnen/BeamtInnen	2.430,0	2.695,6	2.827,8	2.905,9
	423+424+425+426+427+428 Angestellte/ArbeiterInnen	5.555,5	6.366,1	6.237,6	6.425,2
	43+44 Versorgung	897,5	933,0	1.112,4	1.143,5
	41+429+45+46+48+49 Beihilfen und Sonstige	188,5 ^R	230,3	255,5	253,8
	Summe Personalausgaben	9.071,4^R	10.225,0	10.433,3	10.728,4
	5+6 Sachausgaben	4.838,8 ^R	5.364,8	6.229,1	6.382,8
	7+8 Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	4,9	3,7	3,8	3,8
	9 Vermögenswirks. Ausgaben	4.042,1 ^R	2.981,5	3.947,5	3.659,6
	Summe Ausgaben	17.957,2^R	18.575,0	20.613,7	20.774,6
	Entwicklung in % von 2016	100%	103%	115%	116%
Saldo		-9.652,1	-9.323,4	-10.985,4	-11.275,4
	Entwicklung in % von 2016	100%	97%	114%	117%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
8	Ref. 8: Gemeindevermögen, Bau und Umwelt 8.0, 8.1, 8.2, 8.3	15,00	4,75	15,00	4,75
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017 (Endgültig)	Plan 2018 (Beratung 1)	Plan 2019
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	116,0	119,0	0,0	0,0
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	588,1 ^R	1.037,6	701,8	718,3
2	Kollekten, Opfer	0,1	0,5	0,1	0,1
3	Vermögenswirks. Einnahmen	1.330,9	125,0	5,0	5,0
	Summe Einnahmen	2.035,1^R	1.282,1	706,9	723,4
	Entwicklung in % von 2016	100%	63%	35%	36%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	1.081,5	1.076,2	1.130,9	1.167,8
423+4.24+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	544,3	1.025,1	708,1	729,7
43+44	Versorgung	579,1	602,5	610,5	626,0
41+4.29+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	43,8	50,7	34,7	36,3
	Summe Personalausgaben	2.248,7	2.754,5	2.484,2	2.559,8
5+6	Sachausgaben	369,1 ^R	337,4	344,6	350,0
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	30,3 ^R	36,8	1,4	1,4
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.967,3 ^R	700,4	11,1	11,1
	Summe Ausgaben	4.615,4^R	3.829,1	2.841,3	2.922,3
	Entwicklung in % von 2016	100%	83%	62%	63%
Saldo	Entwicklung in % von 2016	-2.580,3 100%	-2.547,0 99%	-2.134,4 83%	-2.198,9 85%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
9	Landeskirchliche Rechnungsprüfung ORA - EKD 7710.000000	1,75	0,25	1,75	0,25
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017 (Endgültig)	Plan 2018 (Beratung 1)	Plan 2019
Einnahmen					
1	Verm., Verw., Betr.-Einnahmen	115,9	118,7	116,9	120,2
3	Vermögenswirks. Einnahmen	19,8	2,8	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	135,7	121,5	116,9	120,2
	Entwicklung in % von 2016	100%	90%	86%	89%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	158,6	127,6	124,1	127,4
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	12,2	13,9	12,8	13,2
43+44	Versorgung	210,9	189,8	198,0	202,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	63,9	70,7	70,5	74,0
	Summe Personalausgaben	445,6	402,0	405,4	417,5
5+6	Sachausgaben	26,5	68,9	70,7	72,6
9	Vermögenswirks. Ausgaben	30,7	1,2	1,2	1,2
	Summe Ausgaben	502,8	472,1	477,3	491,3
	Entwicklung in % von 2016	100%	94%	95%	98%
Saldo		-367,1	-350,6	-360,4	-371,1
	Entwicklung in % von 2016	100%	96%	98%	101%

Haushaltsbuch 2018/2019

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
19	Zentral verwaltete Finanzen 19.1, 19.2, 19.3				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	339.221,9 ^R	355.683,6	359.928,0	369.423,6
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	21.545,0 ^R	22.006,3	21.317,9	21.651,4
2	Kollekten, Opfer	3,0	4,0	4,0	4,0
3	Vermögenswirks. Einnahmen	6.929,3	5,6	54,4	83,5
	Summe Einnahmen	367.699,1^R	377.699,5	381.304,3	391.162,5
	Entwicklung in % von 2016	100%	103%	104%	106%
Ausgaben					
Personalausgaben					
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	66,1	125,0	80,0	80,0
43+44	Versorgung	6.133,9 ^R	6.095,7	6.357,1	6.659,7
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	1.061,8 ^R	1.157,9	1.189,7	1.244,1
	Summe Personalausgaben	7.261,8^R	7.378,6	7.626,8	7.983,8
5+6	Sachausgaben	16.188,5 ^R	13.699,5	15.649,0	17.403,5
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	172.507,8 ^R	180.945,3	180.205,7	185.257,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	32.518,0	26.489,9	18.464,8	17.761,6
	Summe Ausgaben	228.476,1^R	228.513,3	221.946,3	228.405,9
	Entwicklung in % von 2016	100%	100%	97%	100%
Saldo		139.223,0	149.186,2	159.358,0	162.756,6
	Entwicklung in % von 2016	100%	107%	114%	117%

Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018/19 (hier Staatsgenehmigung)

OKR 04.01.2018

AZ: 51/40

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2017, Az: RA-7141.22/23, den Steuerbeschluss der Landessynode über das in dieser Ausgabe veröffentlichte Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz) vom 26. Oktober 2017 staatlich genehmigt.

Die Evangelische Landeskirche ist hiernach ermächtigt, für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer in Höhe von 8 Prozent der Bemessungsgrundlage zu erheben.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe von § 40, § 40a Absatz 1, 2a und 3 und § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bei der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37a und § 37b EStG, kann ein vereinfachtes Verfahren zum Kirchensteuerabzug oder ein Nachweisverfahren gewählt werden kann. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer bzw. der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. Bei Anwendung des Nachweisverfahrens ist die Kirchenzugehörigkeit aller Empfänger festzustellen und nur für Kirchenmitglieder die Steuer in Höhe von 8 Prozent der Bemessungsgrundlage einzubehalten.

Ferner wird das besondere „Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft“ nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2018/19 erhoben.

